

Nr. 600

Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen

vom 13. September 2010* (Stand 1. Januar 2011)

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. Februar 2010¹,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand

§ 1

Dieses Gesetz regelt

- a. die Steuerung der Finanzen und der Leistungen,
- b. die Ausgaben und deren Bewilligung und
- c. die Rechnungslegung.

2. Geltungsbereich

§ 2

¹Das Gesetz gilt für den Finanzhaushalt des Kantons.

²Für Anstalten und andere Organisationen und Organe des kantonalen öffentlichen Rechts gilt es, soweit die Gesetzgebung dies vorsieht.

* K 2010 2598 und G 2010 252; Abkürzung FLG

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Kantonsrates 2010.

3. Grundsätze

§ 3

¹ Der Kantonsrat, der Regierungsrat, die Gerichte und die Verwaltung führen den Haushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.

² Diese Grundsätze sind auch für die Steuerung der Finanzen und der Leistungen massgebend.

³ Die Verursacherinnen und Verursacher und die Nutzniessenden besonderer Leistungen des Staates haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen (Verursacherprinzip).

II. Steuerung

1. Controlling

§ 4

¹ Die staatlichen Tätigkeiten werden durch ein zweckmässiges Controlling gesteuert. Dieses umfasst die Zielsetzung, die Massnahmenplanung, die Umsetzung der Massnahmen und die Überprüfung des staatlichen Handelns.

² Das Controlling des Regierungsrates erstreckt sich insbesondere auf

- a. die Leistungen,
- b. die Finanzen,
- c. die Beteiligungen des Kantons an Institutionen des öffentlichen und des privaten Rechts,
- d. die Staatsbeiträge,
- e. den Umgang mit Risiken, die den Kanton betreffen,
- f. die Substanzerhaltung des kantonalen Vermögens.

³ Die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher und die Dienststellenleiterinnen und -leiter sowie die Gerichte nehmen im Rahmen ihrer Führungsverantwortung das Controlling wahr und sorgen für die ordnungsgemässe und wirksame Erfüllung der Leistungsaufträge.

2. Finanzpolitische Steuerung

§ 5 *Ziel und Gegenstand*

¹ Die finanzpolitische Steuerung dient dem Erhalt des Eigenkapitals und der Vermeidung neuer Schulden.

² Gegenstand der finanzpolitischen Steuerung sind die Erfolgsrechnung und die Geldflussrechnung. Das ausserordentliche Ergebnis nach § 37 Absatz 4 ist ausgenommen.

³ Der Kantonsrat kann beschliessen, dass Investitionen für Infrastrukturprojekte, die mindestens $\frac{3}{10}$ einer Einheit der Staatssteuern beanspruchen, den §§ 6 und 7 nicht unterliegen. Er fasst diesen Beschluss im Rahmen der Ausgabenbewilligung.

§ 6 *Mittelfristiger Ausgleich*

¹ Innert fünf Jahren sind auszugleichen:

- a. die Erfolgsrechnung,
- b. der Geldzufluss aus der betrieblichen Tätigkeit und der Geldabfluss aus der Investitionstätigkeit in das Verwaltungsvermögen.

² Wird eine der Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich verletzt, leitet der Regierungsrat Massnahmen ein und integriert sie in den Aufgaben- und Finanzplan. Reichen diese nicht aus, um beide Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich zu erfüllen, beantragt der Regierungsrat für das Voranschlagsjahr eine Erhöhung des Steuerfusses.

§ 7 *Jährliche Vorgaben*

¹ Der Voranschlag darf in der Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss von höchstens 4 Prozent des Bruttoertrags einer Einheit der Staatssteuern aufweisen.

² Der budgetierte Geldzufluss aus der betrieblichen Tätigkeit muss mindestens 80 Prozent des budgetierten Geldabflusses aus der Investitionstätigkeit in das Verwaltungsvermögen betragen.

3. Aufgaben- und Finanzplan

§ 8 *Allgemeines*

¹ Der Regierungsrat erstellt jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan und legt ihn dem Kantonsrat zur Genehmigung vor.

² Der Aufgaben- und Finanzplan beruht auf der Kantonsstrategie und dem Legislaturprogramm.

§ 9 *Inhalt*

¹ Der Regierungsrat gliedert die öffentliche Staatstätigkeit im Aufgaben- und Finanzplan in Hauptaufgaben und diese in Aufgabenbereiche.

² Der Aufgaben- und Finanzplan zeigt pro Aufgabenbereich die erwartete Entwicklung der Finanzen und Leistungen im Voranschlagsjahr und in drei weiteren Planjahren auf.

³ Der Aufgaben- und Finanzplan enthält insbesondere

- a. die Analyse der Ausgangslage,
- b. die Veränderungen gegenüber dem Aufgaben- und Finanzplan des Vorjahres,
- c. die Planung der Aufgaben und Finanzen mit einem Bericht zu den Hauptaufgaben und den politischen Leistungsaufträgen in den Aufgabenbereichen,
- d. die Planrechnungen und die konsolidierten Planrechnungen und
- e. Erläuterungen.

§ 10 *Nichtgenehmigung*

Eine Nichtgenehmigung des Aufgaben- und Finanzplans ist mit konkreten Aufträgen im Sinn von § 79 Absatz 4 des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976² zu verbinden.

4. Voranschlag

a. Festsetzung

§ 11 *Allgemeines*

¹ Der Kantonsrat beschliesst mit dem Voranschlag (Budget) die Leistungen des Kantons und deren Finanzierung für ein Kalenderjahr.

² Der Entwurf des Voranschlags ist Bestandteil des Aufgaben- und Finanzplans und entspricht dessen erstem Planjahr. Der Regierungsrat übernimmt darin die vom Obergericht, vom Verwaltungsgericht und von der Finanzkontrolle zuhanden des Kantonsrates beantragten Globalbudgets.

§ 12 *Inhalt*

¹ Der Voranschlag enthält für jeden Aufgabenbereich

- a. einen politischen Leistungsauftrag und
- b. je einen Voranschlagskredit in der Erfolgsrechnung und in der Investitionsrechnung.

² Die Voranschlagskredite der Erfolgsrechnung werden als Saldo des Aufwandes und des Ertrags festgesetzt (Globalbudget). Aufwand und Ertrag werden separat ausgewiesen.

² SRL Nr. 30

³Die Voranschlagskredite der Investitionsrechnung umfassen die Investitionsausgaben. Die Investitionseinnahmen werden separat ausgewiesen.

§ 13 *Verbindlichkeit der Voranschlagskredite*

¹Voranschlagskredite dürfen nicht überschritten werden. Vorbehalten bleiben Nachtragskredite, bewilligte Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen.

²Voranschlagskredite verfallen, wenn sie nicht bis zum Jahresende beansprucht werden.

³Sie dürfen nur verwendet werden, um die Leistungen des jeweiligen Aufgabenbereichs zu erbringen.

§ 14 *Verfahren*

¹Der Kantonsrat beschliesst über die Festsetzung des Voranschlags vor Beginn des Rechnungsjahres.

²Hat der Kantonsrat am 1. Januar noch keinen Voranschlag festgesetzt, ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

b. Nachtragskredit, Kreditüberschreitung und Kreditübertragung

§ 15 *Nachtragskredit*

Enthält der Voranschlag für ein Vorhaben keinen ausreichenden Kredit, ist beim Kantonsrat rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.

§ 16 *Bewilligte Kreditüberschreitung*

¹Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht können in folgenden Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen:

- a. wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben oder eine andere unumgängliche Leistungspflicht besteht,
- b. bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschub für den Kanton nachteilige Folgen hätte,
- c. für durchlaufende Beiträge,
- d. für Abschreibungen und Wertberichtigungen nach § 47.

²Die Kreditüberschreitung ist nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Voranschlagskredites unverhältnismässig wäre.

³Kreditüberschreitungen sind dem Kantonsrat mit dem Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 17 *Kreditübertragung*

¹ Kann ein im Voranschlag ausgewiesenes Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Voranschlagskredit dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden.

² Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden dem Kantonsrat im Jahresbericht zur Kenntnis gebracht.

³ Übertragene Kredite dürfen nur für das ursprünglich vorgesehene Vorhaben verwendet werden. Wird dieses mit anderen Mitteln finanziert oder nicht weiterverfolgt, verfallen sie.

5. Berichterstattung

§ 18 *Jahresbericht*

¹ Der Regierungsrat legt im Jahresbericht Rechenschaft ab über die Umsetzung der strategischen Ziele und Massnahmen sowie über die Leistungen und Finanzen des Kantons im vergangenen Jahr.

² Der Jahresbericht enthält insbesondere

- a. den Bericht über die Umsetzung der Kantonsstrategie und des Legislaturprogramms,
- b. die Berichte zu den Hauptaufgaben und den Aufgabenbereichen,
- c. die Jahresrechnung,
- d. die konsolidierte Rechnung,
- e. den Bericht über die Behandlung der überwiesenen Motionen und Postulate.

³ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Jahresbericht zur Genehmigung.

6. Steuerung auf Verwaltungsebene

§ 19 *Betriebliche Steuerung*

¹ Die Departemente, die Gerichte und die Staatskanzlei erstellen pro Aufgabenbereich eine mehrjährige, in der Regel vierjährige Leistungsplanung.

² Sie geben ihren Organisationseinheiten im Rahmen ihrer rechtlichen Zuständigkeiten einen betrieblichen Leistungsauftrag. Dieser konkretisiert die mehrjährige Leistungsplanung, den Aufgaben- und Finanzplan und den Voranschlag auf Stufe Leistungsgruppen und Leistungen.

³ Für die betriebliche Führung wird eine Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung geführt.

⁴Die Departemente, die Gerichte und die Staatskanzlei sorgen für ein stufengerechtes Qualitätsmanagement.

§ 20 *Internes Kontrollsystem*

¹Die Departemente, die Gerichte und die Staatskanzlei sorgen für ein internes Kontrollsystem, das auf die Risikobewirtschaftung des Regierungsrates abgestimmt ist, um

- a. das Vermögen des Kantons zu schützen,
- b. die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen,
- c. Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Rechnungsführung zu verhindern oder aufzudecken,
- d. die ordnungsgemässe Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

²Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

³Das Finanzdepartement erlässt nach Rücksprache mit der Finanzkontrolle die erforderlichen Weisungen.

III. Ausgaben

1. Allgemeines

§ 21 *Begriff*

¹Als Ausgabe gilt die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

²Eine Ausgabe führt entweder zur Verminderung von Mitteln (Erfolgsrechnung) oder zur Vermehrung des Verwaltungsvermögens (Investitionsrechnung).

§ 22 *Voraussetzungen*

¹Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit und eine Ausgabebewilligung voraus.

²Rechtsgrundlage können sein:

- a. ein Gesetz,
- b. ein Gerichtsentscheid,
- c. ein Dekret.

³Dem Voranschlagskredit gleichgestellt sind Nachtragskredite, bewilligte Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen.

§ 23 *Ausgabenbewilligung*

¹ Die Ausgabenbewilligung erfolgt

- a. bei freibestimmbaren Ausgaben ab 3 Millionen Franken durch Bewilligung eines Sonderkredites durch den Kantonsrat,
- b. bei freibestimmbaren Ausgaben unter 3 Millionen Franken und bei gebundenen Ausgaben durch Beschluss des Regierungsrates, des Ober- oder des Verwaltungsgerichtes.

² Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht können ihre Ausgabenbefugnisse in bestimmtem Ausmass an die ihnen unterstellten Organisationseinheiten übertragen.

§ 24 *Einheit der Materie*

¹ Die Ausgabenbefugnis bestimmt sich nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand.

² Ausgaben, die in einem sachlichen Zusammenhang zueinander stehen, dürfen nicht künstlich aufgeteilt werden.

³ Die Ausgabenbewilligung darf sich nur dann auf mehrere Gegenstände beziehen, wenn die Ausgaben sich gegenseitig bedingen oder einem gemeinsamen Zweck dienen, der zwischen ihnen eine enge sachliche Verbindung schafft.

⁴ Die Aufteilung einer Ausgabe in einen freibestimmbaren und einen gebundenen Anteil ist zulässig.

§ 25 *Wiederkehrende Ausgaben*

Bei wiederkehrenden Ausgaben ist vom Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse auszugehen. Ist dieser nicht feststellbar, ist der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend.

§ 26 *Freibestimmbare und gebundene Ausgaben*

¹ Eine Ausgabe ist freibestimmbar, wenn bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

² Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie nicht freibestimmbar im Sinn von Absatz 1 ist.

2. Sonder- und Zusatzkredit

§ 27 *Sonderkredit*

¹ Der Sonderkredit ist die Ermächtigung des Kantonsrates, für ein bestimmtes Vorhaben bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

² Ein Sonderkredit ist vor dem Eingehen von Verpflichtungen einzuholen.

³ Der Mittelbedarf für Sonderkredite ist in den jeweiligen Voranschlag einzustellen.

§ 28 *Zusatzkredit*

¹ Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist beim Kantonsrat unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Zusatzkredit einzuholen.

² Zusatzkredite brauchen nicht verlangt zu werden:

- a. für teuerungsbedingte Mehrausgaben,
- b. für gebundene Ausgaben,
- c. für nicht voraussehbare freibestimmbare Ausgaben, mit denen eine mit Sonderkredit bewilligte Kreditsumme bis zu 10 Prozent, aber höchstens um 1 Million Franken überschritten wird.

³ Ausgaben gemäss Absatz 2 sind dem Kantonsrat mit der Jahresrechnung zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 29 *Kontrolle*

¹ Über die Beanspruchung der Sonder- und Zusatzkredite hat die mit der Durchführung des Vorhabens betraute Dienststelle eine Kontrolle zu führen.

² In der Kontrolle werden der Stand der eingegangenen und der zur Vollendung des Vorhabens voraussichtlich noch erforderlichen Verpflichtungen sowie die geleisteten Zahlungen ausgewiesen.

³ Die Kontrolle über die Sonder- und Zusatzkredite ist in den Anhang der Jahresrechnung aufzunehmen.

§ 30 *Abrechnung und Verfall*

¹ Die Abrechnungen über die vom Kantonsrat bewilligten Sonder- und Zusatzkredite werden diesem zur Genehmigung vorgelegt, sobald das Vorhaben abgeschlossen ist oder nicht weiterverfolgt wird und die Beiträge Dritter im Wesentlichen eingegangen sind. Die Abrechnung wird innert zwei Jahren nach dem Abschluss oder der Aufgabe des Vorhabens vorgelegt.

² Wurde für das Vorhaben vorgängig ein Projektierungskredit bewilligt, ist dieser zusammen mit dem Sonderkredit abzurechnen.

³ Ein nicht beanspruchter Sonderkredit verfällt.

IV. Rechnungslegung

1. Zweck und Grundsätze

§ 31 *Zweck*

Die Rechnungslegung vermittelt ein umfassendes, die tatsächlichen Verhältnisse wiedergebendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons.

§ 32 *Grundsätze*

Die Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung und der Periodengerechtigkeit.

§ 33 *Anwendbare Normen*

¹ Die Rechnungslegung erfolgt nach allgemein anerkannten Normen der Rechnungslegung.

² Der Regierungsrat bezeichnet das anzuwendende Regelwerk und die Abweichungen davon in einer Verordnung.

2. Jahresrechnung

§ 34 *Allgemeines*

¹ Die Jahresrechnung umfasst den Finanzhaushalt des Kantons.

² Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35 *Inhalt*

Die Jahresrechnung umfasst

- a. die Bilanz,
- b. die Erfolgsrechnung,
- c. die Investitionsrechnung,
- d. den Eigenkapitalnachweis,
- e. die Geldflussrechnung,
- f. den Anhang.

§ 36 *Bilanz*

¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Umlauf- und das Anlagevermögen, auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital.

² Das Umlaufvermögen umfasst das kurzfristig realisierbare Finanzvermögen. Das Anlagevermögen ist in das nicht kurzfristig realisierbare Finanzvermögen und das Verwaltungsvermögen gegliedert.

³ Das Verwaltungsvermögen umfasst die Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

⁴ Das Finanzvermögen umfasst alle übrigen Vermögenswerte.

⁵ Das Fremdkapital umfasst laufende Verbindlichkeiten, kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten, kurz- und langfristige Rückstellungen, passive Rechnungsabgrenzungen und Fonds, die nicht dem eigenen Recht unterstehen.

⁶ Das Eigenkapital umfasst den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag, die Fonds des kantonalen Rechts und das übrige Eigenkapital.

§ 37 *Erfolgsrechnung*

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag.

² Die Erfolgsrechnung gliedert sich in

- a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit,
- b. das Finanzergebnis,
- c. das ausserordentliche Ergebnis.

³ Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Finanzergebnis ergeben das ordentliche Ergebnis, welches dem Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag gutgeschrieben oder belastet wird.

⁴ Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn nicht mit ihnen gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen. Das ausserordentliche Ergebnis wird dem übrigen Eigenkapital gutgeschrieben oder belastet.

§ 38 *Investitionsrechnung*

¹ Die Investitionsrechnung umfasst die Anlagen mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die als Verwaltungsvermögen aktiviert werden.

² Sie stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber.

§ 39 *Eigenkapitalnachweis*

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf.

§ 40 *Geldflussrechnung*

Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel. Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterteilt.

§ 41 *Anhang*

Der Anhang der Jahresrechnung

- a. führt das für die Rechnungslegung angewandte Regelwerk samt Abweichungen auf,
- b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze, einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, zusammen,
- c. bezeichnet die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten,
- d. enthält einen Beteiligungsspiegel und einen Bericht über die Eventualverpflichtungen,
- e. enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons von Bedeutung sind.

3. Konsolidierte Rechnung**§ 42** *Konsolidierungskreis*

¹ Die Konsolidierung orientiert sich an der Beherrschung sowie der Wesentlichkeit von Aufwand, Ertrag, Vermögen oder Schulden. Die konsolidierte Rechnung umfasst nebst dem kantonalen Finanzhaushalt

- a. die Universität Luzern,
- b. die Lustat Statistik Luzern,
- c. das Luzerner Kantonsspital,
- d. die Luzerner Psychiatrie,
- e. den Verkehrsverbund Luzern.

² Auf die Konsolidierung einer Organisation kann verzichtet werden, wenn durch deren Besonderheiten die Transparenz, Übersichtlichkeit oder Aussagekraft der konsolidierten Rechnung beeinträchtigt würde.

§ 43 *Inhalt der konsolidierten Rechnung*

Die konsolidierte Rechnung umfasst

- a. die Bilanz,
- b. die Erfolgsrechnung,
- c. den Eigenkapitalnachweis,
- d. die Geldflussrechnung,
- e. den Anhang.

§ 44 *Konsolidierungsmethode*

¹ Die Konsolidierung wird nach der Methode der Vollkonsolidierung durchgeführt.

² Der Regierungsrat kann für konsolidierte Organisationen Vorschriften über die Rechnungslegung erlassen.

³ Die konsolidierte Rechnung wird nach den gleichen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wie die Jahresrechnung.

⁴ Für die Bewertung von Anteilen an Organisationen, auf die ein massgeblicher Einfluss besteht, die gemeinschaftlich geführt werden oder die gemäss § 42 Absatz 2 von der Konsolidierung ausgenommen sind, kann der Regierungsrat vorschreiben, dass das anteilige Eigenkapital und der anteilige Erfolg von Beteiligungen in der konsolidierten Rechnung abzubilden sind.

4. Bilanzierung und Bewertung**§ 45** *Bilanzierungsgrundsätze*

¹ Vermögensteile werden aktiviert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
- b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.

² Verpflichtungen werden passiviert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und dessen Höhe geschätzt werden kann.

§ 46 *Bewertungsgrundsätze*

¹ Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.

² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

§ 47 *Abschreibungen und Wertminderungen*

¹ Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einer Wertminderung unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

² Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

V. Zuständigkeiten

§ 48 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für

- a. den Aufgaben- und Finanzplan mit dem Entwurf des Voranschlags,
- b. den Jahresbericht mit der Jahresrechnung,
- c. die Bewirtschaftung der Anlagen des Finanzvermögens, einschliesslich des Erwerbs und der Veräusserung von Grundstücken,
- d. die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen,
- e. die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen; vorbehalten bleibt die Entwidmung durch Aufhebung eines Beschlusses im Kompetenzbereich des Kantonsrates,
- f. den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund.

² Er erlässt eine Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz.

§ 49 *Departemente, Gerichte und Staatskanzlei*

Die Departemente, die Gerichte und die Staatskanzlei sind insbesondere zuständig für

- a. die bestimmungsgemässe Verwendung der Kredite,
- b. die Geltendmachung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten,
- c. die vorschriftsgemässe Belegerstellung, Belegarchivierung und Inventarführung, soweit keine andere Stelle damit beauftragt ist,
- d. die Bereitstellung der Unterlagen und Abrechnungen für die Rechnungslegung.

§ 50 *Finanzdepartement*

Das Finanzdepartement ist insbesondere zuständig für

- a. den Erlass von Richtlinien und Weisungen über die Rechnungslegung,
- b. den Entwurf des Aufgaben- und Finanzplans mit dem Voranschlag sowie den Entwurf der Jahresrechnung zuhanden des Regierungsrates,
- c. den Mitbericht an den Regierungsrat zu Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen,
- d. die sichere und zinsgünstige Anlage sowie die Verwaltung des Finanzvermögens,
- e. die Bereitstellung der zur Erfüllung der Staatsaufgaben erforderlichen finanziellen Mittel,
- f. die Organisation des Rechnungswesens,
- g. die Erstellung der Finanzstatistik,
- h. das Versicherungswesen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 51 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 13. September 1977³ wird aufgehoben.

§ 52 *Änderung von Erlassen*

Die folgenden Erlasse werden gemäss Anhang⁴ geändert:

- a. Organisationsgesetz vom 13. März 1995⁵,
- b. Kantonsratsgesetz vom 28. Juni 1976⁶,
- c. Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom 10. Mai 2010⁷,
- d. Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994⁸,
- e. Universitätsgesetz vom 17. Januar 2000⁹,
- f. Staatsbeitragsgesetz vom 17. September 1996¹⁰,
- g. Finanzkontrollgesetz vom 8. März 2004¹¹,
- h. Umwandlungsgesetz vom 8. Mai 2000¹²,
- i. Spitalgesetz vom 11. September 2006¹³.

§ 53 *Übergangsbestimmungen*

¹Das Finanzhaushaltsgesetz vom 13. September 1977 bleibt anwendbar auf

- a. den Vollzug des letzten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossenen Voranschla-
ges,
- b. den Entwurf und die Genehmigung der dazugehörigen Staatsrechnung mit Aus-
nahme der Behandlung der Rechnungsüberschüsse.

²Der konsolidierte Aufgaben- und Finanzplan wird erstmals für die Planjahre 2014 bis 2017 erstellt.

³ G 1977 138 und G 1978 34 (SRL Nr. 600). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴ Die Erlassänderungen, die der Kantonsrat am 13. September 2010 zusammen mit dem Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen beschlossen hat, bilden gemäss § 52 einen Bestandteil dieses Gesetzes. Sie wurden in einem Anhang wiedergegeben, der am 27. November 2010 in der Gesetzessammlung veröffentlicht wurde (G 2010 268). Bei der vorliegenden Ausgabe wird auf die Wiedergabe dieses Anhangs mit den Erlassänderungen verzichtet.

⁵ SRL Nr. 20

⁶ SRL Nr. 30

⁷ SRL Nr. 260 (G 2010 129)

⁸ SRL Nr. 402

⁹ SRL Nr. 539

¹⁰ SRL Nr. 601

¹¹ SRL Nr. 615

¹² SRL Nr. 690

¹³ SRL Nr. 800a

§ 54 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum¹⁴.

Luzern, 13. September 2010

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Hans Luternauer
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

¹⁴ Die Referendumsfrist lief am 17. November 2010 unbenützt ab (K 2010 3367).